



Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 13. November 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9500 Franken, aber weniger als 56 900 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	4,35
17 300	20 900	4,45
20 900	23 300	4,55
23 300	25 700	4,65
25 700	28 100	4,75
28 100	30 500	4,85
30 500	32 900	5,05
32 900	35300	5,25
35 300	37 700	5,45
37 700	40 100	5,65
40 100	42 500	5,85
42 500	44 900	6,05
44 900	47 300	6,35
47 300	49 700	6,65
49 700	52 100	6,95

¹ SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
52 100	54 500	7,25
54 500	56 900	7,55

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9500 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 409 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG². Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 300 000	409	–
300 000	435	87
1 750 000	2 958	130,50
8 450 000 und mehr	20 450	–

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

13. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 831.20